

Vertrag

über die Prüfung der Brandschutznachweise

Auf der Grundlage der Bayerischen Bauordnung (BayBO 2008) und der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) wird für die Prüfung des unten bezeichneten Bauvorhabens folgender Vertrag geschlossen:

Der Auftraggeber

FIM BauManagement GmbH
Luitpoldstraße 48b
96062 Bamberg

Bauherr

FIM BauManagement GmbH
Luitpoldstraße 48b
96062 Bamberg

Leistungsempfänger

FIM BauManagement GmbH
Luitpoldstraße 48b
96062 Bamberg

Rechnungsempfänger

FIM BauManagement GmbH
Luitpoldstraße 48b
96062 Bamberg

Ist der Auftraggeber nicht der Rechnungsempfänger, ist dieses durch Vollmacht nachzuweisen.

beauftragt den **Prüfsachverständigen für Brandschutz (PSB) und Standsicherheit (PSS)**

Dr.-Ing. Thomas Beierlein
Bahnhofstraße 14
08056 Zwickau

Telefon Nr. 0375 77022-0
Telefax Nr. 0375 77022-22
Mail info@drbeierlein.de

mit der Prüfung und Bescheinigung des Brandschutznachweises für das nachfolgend bezeichnete **Bauvorhaben / Bauort:**

Umbau und Erweiterung der bestehenden Anbauten zur Leergutrücknahme,
Backnische mit TK-Zelle, Nebenräume, Anlieferung und Vergrößerung der
Verkaufsfläche

92637 Weiden, Leimbergstraße 55
Fl.-St. 1000/14, 1000/15, 1000/16, 1000/17

fl

1. Leistungsumfang

- Gemäß BayBO und BauVorlVO sind für jede bauliche Anlage die nachfolgenden **Regelprüfleistungen** zu erbringen:

Prüfung der textlichen und zeichnerischen Brandschutznachweise und Bescheinigung deren Richtigkeit und Vollständigkeit bei Neubauten und Umbauten

Bauüberwachung hinsichtlich des geprüften und bescheinigten Brandschutznachweises

Bescheinigung von Abweichungen nach Art. 63 BayBO bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 – 5 unter Berücksichtigung des Brandschutznachweises und Stellungnahme zur Brandschutzdienststelle.

- Im Bedarfsfall sind durch den Prüfsachverständigen **ergänzende Leistungen** zu erbringen, die während der Prüftätigkeit festgestellt werden.

Die ergänzenden Leistungen sind im Bedarfsfall zwingend erforderlich. Sie bedürfen daher keiner zusätzlichen Beauftragung des Prüfsachverständigen durch den Bauherren.

2. Objektumfang

Der Objektumfang ergibt sich aus den Bruttorauminhalten (BRI) der baulichen Anlagen, aus denen sich das vertragsgegenständliche Bauvorhaben zusammensetzt, multipliziert mit den durchschnittlichen anrechenbaren Bauwerten je Kubikmeter BRI und Gebäudeart, siehe Honorarermittlung

3. Honorierung

3.1 Allgemeines

Die Honorierung des Prüfsachverständigen erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften des § 35 in Verbindung mit den §§ 28 bis 31 und 34 der PrüfVBau.

Im Ausnahmefall, wenn sich ein objektabhängiges Grundhonorar nicht ermitteln lässt, kann auch nach dem Zeitaufwand abgerechnet werden.

3.2 Einzelheiten der Honorierung

Bestimmung des Grundhonorars nach oben genanntem Bay. Gesetzblatt siehe Anlage A, die Bestandteil des Vertrages ist

Im Bedarfsfall sind durch den Prüfsachverständigen ergänzende Leistungen zu erbringen, die während der Prüftätigkeit festgestellt werden.

Alle aufgeführten Honorare und Kosten sind Bruttowerte einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Alle Honorare nach Zeitaufwand werden mit einem Stundensatz, z. Zt. in Höhe von 110,00 € Brutto berechnet.

flh

Honorar nach Zeitaufwand

- Stellungnahme der Brandschutzdienststelle, nach Zeitaufwand
- zu bearbeitende Abweichungen nach BayBO, nach Zeitaufwand
- bei Prüfung Umbau ohne Gesamtbetrachtung, nach Zeitaufwand
- Bauüberwachung, nach Zeitaufwand mit Kilometerkosten in Höhe von 0,40 € / km
- Prüfung Nachträge / Änderungen

Im Falle von Nachträgen / Änderungen wird die umfangsbezogene Honorierung der Nachtragsprüfleistungen

ermittelt mit dem Grundhonorar, vervielfacht mit dem Verhältnis des Umfangs der Nachträge zum ursprünglichen Umfang der Nachweise bzw. nach entsprechendem Zeitaufwand.

Bei der Ermittlung der Honorare für Nachträge zu den textlichen und zeichnerischen Nachweisen wird nach textlichen und zeichnerischen Nachträgen unterschieden.

Dabei werden für textliche Nachträge max. 67 % des Grundhonorars zugrunde gelegt, für zeichnerische Nachträge max. 33 % des Grundhonorars.

3.3 Fahrtkosten

Fahrtkosten für notwendige Baukontrollen / Ortsbesichtigungen, die über den Umkreis von 15 km vom Geschäftssitz des Prüfsachverständigen hinausgehen, Fahrt- und Wartezeiten werden nach dem Zeitaufwand abgerechnet. Kilometerkosten 0,40 € / Km

3.4 Stundensatz bei Honorarabrechnung nach Zeitaufwand

Den Honorarabrechnungen nach Zeitaufwand wird der gemäß § 31 Abs. (5) Satz 5 PrüfVBau, vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren jährlich neu festgelegte Stundensatz zugrunde gelegt. z. Zt. 110,00 € / Stunde

3.5 Nebenkosten

Es wird eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 5 % (gerundet) der Honorare vereinbart.

4. Zahlungsweise

Der Auftraggeber verpflichtet sich angemessene (leistungsgerechte) Teilzahlungen zu leisten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber eine Vorauszahlung in Höhe der ermittelten Grundhonorare und für weitere sich aus dem Prüfungsablauf ergebende Leistungen – wie Stellungnahme der Brandschutzdienststelle und Erarbeitung des abschließenden Prüfberichtes / Bescheinigung Brandschutz II nach der durchgeführten Bauüberwachung – zu bezahlen.

Alle aufgeführten Honorare und Kosten sind Brutto-Beträge, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

fl

5. Sonstige Vertragsbedingungen

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen werden dem PSB vom Bauherren jeweils in 2-facher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Der Bauherr erhält mit dem jeweiligen Prüfbericht eine Ausfertigung der geprüften Unterlagen zurück.

Der PSB haftet ausschließlich für seine Tätigkeit nach der BayBO und der PrüfVBau. Die Haftung des PSB für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beträgt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 PrüfVBau 500.000,00 €. Eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung liegt vor.

Wird der Auftrag zur Prüfung zurückgenommen, z. B. weil der Bauherr den Bauantrag zurückzieht, muss der Auftraggeber dies dem Prüfsachverständigen schriftlich mitteilen. Alle bis dahin erbrachten Leistungen sind zu vergüten.

Die beauftragten Prüfleistungen sind „eigenständige Planungsleistungen“ im Sinne des „Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe“. Die mit diesem Gesetz verbundene Abzugssteuer für das Baugewerbe ist daher nicht einzubehalten.

Mit Erreichen der Altersgrenze am 06.05.2016, 00:00 Uhr erlischt die Anerkennung des Auftragnehmers als Prüfsachverständiger für Standsicherheit und Brandschutz kraft Rechtsordnung.

Es gilt aus vereinbart für den Fall, dass der Auftrag wider Erwarten vom Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt des Erlöschens seiner Anerkennung nicht abgeschlossen werden kann, dass Herr Prof. Andreas Nietzold als anerkannter Prüfsachverständiger für Brandschutz/Prüfsachverständiger in alle Rechte und Pflichten ab diesem Zeitpunkt in diesen Vertrag als Auftragnehmer eintritt.

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er auf o. g. Sachverhalt hingewiesen wurde und sich damit ausdrücklich einverstanden erklärt.

Gerichtsstand ist Zwickau.

Anlage A

Bamberg, 11.03.2016
Ort, Datum

ppa. 
Auftraggeber / Bauherr
rechtsverbindliche Unterschrift

Zwickau, 09.03.2016
Ort, Datum


Prüfsachverständiger
für Brandschutz und Standsicherheit

Anlage A Für Frau Miriam Blederschmidt

Zu Vertrag Nr. /2016/BS

Vorläufige Honorarermittlung für die Prüfung des Brandschutzes für Bauvorhaben

LIDL Weiden

Berechnungsgrundlage sowie Ermittlung der vorab festgelegten Honoraranteile

Ermittlung des anrechenbaren Bauwertes aus Bruttorauminhalt und Anlage 1 Werte gem. Bay. Gesetzblatt Quelle II BB-4117.2-001/12 zu § 29 Abs. 1 PrüfVOBau

Umbauter Raum: 10442 m^3 nach Bauantrag

Nicht vorliegend, somit ca. Werte

Anrechenbarer Bauwert:

Eingeschossige Verkaufsstätten als Halle bewertet
 $2500 \text{ m}^3 \times 59 \text{ €/m}^3 + 2500 \text{ m}^3 \times 49 \text{ €/m}^3 + 5442 \times 41 \text{ €/m}^3 = 493122,- \text{ €}$

Aufgerundet auf volle T€: 500.000

Bestimmung des Grundhonorars aus oben genanntem Bay. Gesetzblatt 1953,- €

- Grundhonorar gerundet: 1953,- €

- Umbauszuschlag 50% kein Ansatz

Alle Honorare nach Zeitaufwand werden mit einem Stundensatz. z. Zt. in Höhe von 110,00 € Brutto berechnet.

- Stellungnahme der Brandschutzdienststelle, nach Zeitaufwand 5 Std.

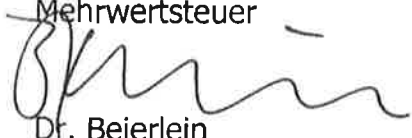
- zu bearbeitende Abweichungen nach BayBO, nach Zeitaufwand 4 Std.

- bei Prüfung Umbau ohne Gesamtbetrachtung, nach Zeitaufwand >

- Nebenkostenpauschale i.H.v. 5% gerundet ✓

Im Bedarfsfall sind durch den Prüfsachverständigen ergänzende Leistungen zu erbringen, die während der Prüftätigkeit festgestellt werden.

Alle aufgeführten Honorare und Kosten sind Bruttowerte einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer



Dr. Beierlein

Prüfsachverständiger für Standsicherheit und Brandschutz

Zwickau, den 27. 10. 16

